



Gesetzentwurf

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1
Änderung des Bestattungsgesetzes**

Das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 GVBl. LSA 2002, 46, zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Entkleidung hat zu unterbleiben, wenn sich bereits ohne Untersuchung der Verdacht auf Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergibt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Befindet sich die Leiche nicht in einem geschlossenen Raum oder ist aus anderen Gründen dort eine vollständige Leichenschau nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann sich die ärztliche Person auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn sichergestellt wird, dass die vollständige Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird.“

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Eintreffen der Polizei hat sie von Entkleidung oder der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Zulässigkeit der Bestattung**

(1) Leichen werden in Särgen oder Tüchern, Asche wird in Urnen auf Friedhöfen bestattet oder auf Flächen nach §15a ausgebracht. Eine Leiche darf nur in Tüchern bestattet werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. § 11 bleibt unberührt.

(2) Eine Bestattung ist unbeschadet der Leichenschau nach den §§ 3 und 4 erst nach einer zweiten Leichenschau zulässig. Die zweite Leichenschau ist in einer geeigneten Bestattungseinrichtung oder Leichenhalle durch eine ärztliche Person mit der Befähigung nach § 9 Abs. 4 durchzuführen. Sie entfällt an Totgeborenen, Fehlgeborenen und Leibesfrüchten von Schwangerschaftsabbrüchen sowie im Falle einer Leichenöffnung nach § 87 Abs. 2 der Strafprozessordnung. Im Übrigen gelten für die zweite Leichenschau die §§ 5, 6 und 8 entsprechend. Die Todesbescheinigung nach § 7 ist entsprechend zu ergänzen. Bestehen keine Bedenken gegen die Bestattung, erteilt die ärztliche Person hierüber eine Bescheinigung.

(3) Zur Bestattung von Leichen, zur Beisetzung von Urnen und zur Ausbringung von Asche muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs oder dem Eigentümer des Grundstückes vorgelegt werden. Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden und deren Asche nur ausgebracht werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(4) Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.“

4. Nach § 15 wird §15a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§15a
Flächen für die Ausbringung

(1) Die Friedhofsträger können bestimmen, dass die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs oder einer für die Ausbringung ausgewiesenen Fläche ausgebracht werden kann.

(2) Die Ausbringung von Asche außerhalb von Friedhöfen ist zulässig, wenn

1. die verstorbene Person, der gerichtlich bestellte Betreuer der verstorbenen Person oder in Fällen von Minderjährigen die Erziehungsberechtigten in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreungsort nach Nummer 2 zur Ausbringung bestimmen. Die Bestimmung nach Satz 1 hat die Festlegung eine Person für die Totenfürsorge und den Auftrag zur Ausbringung der Asche zu umfassen und

2. der Ausbringungs- oder Bestattungsort sich

- a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,
- b) im Eigentum einer Gemeinde, einer kreisfreien Stadt, eines Landkreises oder des Landes Sachsen-Anhalt befindet und die Gebietskörperschaft diese Fläche für die Ausbringung von Asche durch Rechtsverordnung ausgewiesen hat oder
- c) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden.

(3) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Soweit nach Absatz 1 oder Absatz 2 ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf der zur Ausbringung Berechtigte die Urne zu diesem Zweck öffnen. Die Ausbringung der Asche hat innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung zu erfolgen. Bei einer Ausbringung der Asche auf einem Friedhof muss die Grabstelle oder die Ausbringungsfläche vermerkt werden. Bei einer Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs nach Absatz 2 hat der Totenfürsorgeberechtigte spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung gegenüber der jeweiligen Kommune eidesstaatlich zu versichern, dass er die Asche entsprechend der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat.“

5. § 17 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Urnen sind innerhalb eines Jahres nach der Einäscherung beizusetzen.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„Einäscherungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 erteilt ist und durch die zweite Leichenschau bestätigt wurde, dass keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod bestehen. Abweichend von Satz 1 darf eine Einäscherung auch dann durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft in Kenntnis der Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Tod oder der ungeklärten Todesursache einer Einäscherung zustimmt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt,
- bb) die Angabe „Genehmigung gemäß Absatz 2 Satz 2“ wird durch die Angabe „Zustimmung gemäß Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

7. § 19 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Gemeinden dürfen Errichtung und Betrieb von Friedhöfen an gemeinnützige Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine im Wege der Beleihung übertragen. Diese Übertragung ist zulässig, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.“

8. Nach § 22 wird § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22a
Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1595) geändert worden ist, ist in der Satzung nach § 25 Abs. 1 vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruhe-recht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Friedhofsträger hat gegenüber dem Land Anspruch auf Erstattung des mit dem dauernden Ruherecht nach Absatz 1 entstehenden Vermögensnachteils. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach der ortsüblichen Grabnutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Gemeinschaftsgrabanlage) bestattet ist, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter Absatz 1 fällt.

(4) Die Gemeinde hat die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber zu erhalten, es sei denn, es handelt sich um ein Grab, dessen Erhaltung Angehörige des Verstorbenen oder Dritte zeitweilig oder dauerhaft übernommen haben (privat gepflegtes Grab). Maßnahmen der Erhaltung sind insbesondere die Instandsetzung und die Grabpflege. Das Land erstattet der Gemeinde die für die Erhaltung der Gräber notwendigen Aufwendungen einschließlich der erforderlichen Kosten einer Umbettung des Grabes bei einer Schließung des Friedhofes.

(5) Die Gemeinde hat auf Antrag der Angehörigen die Erhaltung eines privat gepflegten Grabes zu übernehmen, wenn die erste ortsübliche Ruhezeit abgelaufen ist.

(6) Die Erstattungsansprüche nach den Absätzen 2 und 4 richten sich an das für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft und jüdische Friedhöfe zuständige Ministerium. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land ist nachrangig, soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Kosten für Erhaltung oder Grabpflege aufkommt.“

9. Nach § 23 wird § 23a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 23a
Grabsteine aus Kinderarbeit

- (1) An Grabstätten dürfen nur Natursteine verwendet werden, deren Herstellung
1. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder
 2. in einem Staat, in dem das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) - nachfolgend Übereinkommen ILO 182 - eingehalten wird erfolgte oder
 3. für welche ein Zertifikat durch eine nach Maßgabe des Absatzes 3 anerkannten Organisation oder Vereinigung erteilt wurde.

Unter Herstellung des Natursteins sind der Abbau sowie die Be- und Verarbeitung zu verstehen. Der Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch einen Herkunftsbeleg. Die Herkunft und Herstellung gemäß Satz 1 Nr. 2 ist durch Vorlage einer nachvollziehbaren Dokumentation der Herstellung und des Transports bis in einen der in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten glaubhaft zu machen. Ein Zertifikat im Sinne von Satz 1 Nr. 3 ist ein Siegel oder eine andere Kennung, welche sich auf einen Herstellungsprozess bezieht und eine Identifizierung oder Rückverfolgbarkeit des Natursteins und seiner Herstellung bis zu dessen Abbaugebiet erlaubt.

(2) Das für das Bestattungswesen zuständige Ministerium ermittelt und veröffentlicht auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Liste der Staaten, in denen das Übereinkommen ILO 182 nicht eingehalten wird; in allen anderen Staaten gilt dieses als eingehalten. Bei der Ermittlung der Liste nach Satz 1 ist die Bezugnahme auf Gutachten, die von anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit Sitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag gegeben wurden, zulässig.

(3) Mindestanforderungen an eine Organisation oder Vereinigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind, dass diese

1. eine unabhängige juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist,
2. sich nachweislich für die Einhaltung des Übereinkommens ILO 182 einsetzt,
3. entsprechende Sachkunde infolge von einschlägigen Erfahrungen und Kenntnissen besitzt,
4. weder unmittelbar noch mittelbar an Herstellung oder Handel mit Naturstein beteiligt ist,
5. regelmäßige, unangekündigte Kontrollen durch erfahrene, sachkundige und unabhängige Kontrolleure im Herstellungsstaat durchführt und sich davon vergewissert, dass die Herstellung unter Einhaltung des Übereinkommens ILO 182 erfolgt,
6. sich schriftlich gegenüber einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, die Zertifikate nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann zu erteilen, wenn die letzte Kontrolle nach Nr. 5 im jeweiligen Herstellungsstaat nicht länger als 6 Monate zurückliegt und
7. ihre Tätigkeit im Sinne der Nrn. 1. bis 6. dokumentiert.

(4) Soweit eine Organisation oder Vereinigung durch eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung von Zertifikaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 anerkannt wurde, gilt diese Organisation oder Vereinigung als anerkannt im Sinne dieses Gesetzes, soweit diese die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt.

(5) Die Nachweise nach Absatz 1 sind gegenüber dem Friedhofsträger zu erbringen. Ein Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn der Naturstein nachweislich vor dem 1. Januar 2021 auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführt wurde.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) nach Nummer 9 wird eine neue Nummer 9a eingefügt:

„9a. entgegen § 14 Abs. 5 als Träger der Einrichtung oder Gewahrsamsinhaber keine Bestattung vornimmt,“

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „in Särgen“ werden die Wörter „oder Tüchern“ eingefügt.

c) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 10a bis 10d eingefügt:

- „10a. entgegen § 15 Abs. 2 die zweite Leichenschau nicht veranlasst,
- 10b. ohne Befähigung nach § 9 Abs. 4 eine zweite Leichenschau vornimmt,
- 10c. als ärztliche Person mit der Befähigung nach § 9 Abs. 4 eine Todesbescheinigung ergänzt oder die Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Bestattung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 6 ausstellt, ohne die zweite Leichenschau gemäß § 15 Abs. 2 ordnungsgemäß vorgenommen zu haben,
- 10d. eine Bestattung vornimmt, ohne dass die Bestätigung nach § 15 Abs. 2 Satz 6 oder die Erklärung der Staatsanwaltschaft nach § 18 Abs. 1 vorliegt,“
- d) In Nummer 11 wird der Punkt nach dem Wort „erweitert“ durch ein Komma ersetzt.
- e) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:
- „12. als Totenfürsorgeberechtigter gemäß §15a Abs. 2 Ziffer 1 entgegen der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person handelt,“
- f) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:
- „13. an einer Grabstätte Naturstein verwendet, dessen Verwendung gemäß § 23a nicht erlaubt ist.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S.46) ist seit etwa 20 Jahren unverändert in Kraft. Seitdem hat sich die Gesellschaft samt ihrer Bestattungs- und Trauerbewältigungskultur stark verändert. Dies vor allem unter dem Eindruck von Individualisierung und kultureller Diversifizierung der Gesellschaft. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Entwicklungen ihren Niederschlag im Gesetz finden. Als Kernpunkte sind eine Lockerung des Friedhofszwangs, eine interkulturelle Öffnung der Bestattungsformen und Maßnahmen zur Verhinderung ausbeuterischer Kinderarbeit hervorzuheben.

Ebenfalls sind kriminalpolitisch und strafprozessuale Verbesserung vorgesehen, die die Leichenschau und die Gewährleistung der Spurensicherung in Verdachtsfällen eines nicht natürlichen Todes im Auge haben. Auch ist die Gewährleistung eines dauernden Ruherechts für Angehörige der Bundeswehr, deren Tod in Folge eines Auslandseinsatzes der Bundeswehr eingetreten ist, vorgesehen.

Die Lockerung des Friedhofszwangs (§ 15 und § 15a) nimmt sich sowohl zahlreiche europäische Regelungen wie auch die aktuelle Regelung in Bremen zum Vorbild und möchte damit das postmortale Verfügungsrecht über den eigenen Körper stärken. Selbstbestimmung ist auch über den Tod hinaus zu gewährleisten und konkret geknüpft an einen erweiterten Möglichkeitsraum für die Ausbringung der eigenen Asche. Die Ausbringung soll für bestimmte Flächen inner- und außerhalb von Friedhöfen ermöglicht werden. Darüber hinaus soll die Bestattungsfrist für Urnen verlängert werden. Um sowohl organisatorische Bedingungen für eine gewünschte Trauerfeier angemessen vornehmen zu können und um individuelle Trauerbewältigung und Trauerpraktiken einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, ist die bestehende Bestattungsfrist in § 17 von einem Monat zu verlängern auf 1 Jahr. Angehörigen und nahen Bezugspersonen der verstorbenen Person wird dadurch ein persönlicher und individueller Trauerprozess ermöglichen bevor mit der Bestattung der Urne deren Aufnahme in einen öffentlichen Trauerort erfolgt. Die bisherige strikte und zeitlich kurze Bestattungsfrist lässt hingegen keinen Raum für die Bedürfnisse stets subjektiv zu gestaltender Abschiedsnahme.

Die grundsätzliche Beibehaltung einer Bestattungsfrist ist von der Überzeugung getragen, dass öffentliche Friedhöfe wertvolle Bestandteile des kulturellen und religiösen Lebens darstellen und als Orte des Umgangs der Gesellschaft mit der je gegebenen Endlichkeit einen wertvollen Raum eröffnen. Eine vollständige Privatisierung des Todes ist mit diesem Gesetzentwurf weder angestrebt noch halten wir dies für gesellschaftlich geboten oder anschlussfähig. Öffentliche Friedhöfe stellen eine transgenerationale Verbindung her und zeugen damit von einem generellen mitmenschlichen Momentum, das es zu bewahren gilt. Ein modernes Bestattungsrecht hat sowohl die Individualität und Selbstbestimmung des Einzelnen über den Tod hinaus zu achten wie auch die je gegebene soziale Eingebundenheit des Indivi-

duums zur Geltung zu verhelfen. Diese zweifache Zielstellung leiten die vorgelegten Änderungen in § 15, den neuen § 15a und den § 17.

Des Weiteren ist die interkulturelle Öffnung des Bestattungsrechts ein zentrales Anliegen dieses Gesetzentwurfs. Vor dem Hintergrund des Zuzugs von Menschen aus anderen Kulturkreisen und deren Integration entstand eine Diskussion über die Vielfalt in der Gesellschaft, die auch in unterschiedlichen Bestattungsritualen oder -zeremonien ihren Niederschlag findet. Infolgedessen ist zwischenzeitlich die rein traditionell begründbare Norm einer Sargpflicht in den Bestattungsgesetzen aller Bundesländer - außer in Sachsen-Anhalt - gelockert bzw. gestrichen worden. Mit der angestrebten Gesetzesnovelle soll sich die Vielfalt auch der sachsen-anhaltinischen Gesellschaft endlich auch im Bestattungsgesetz wiederfinden, indem bei der Erdbestattung von der strikten Sargpflicht (§ 15) abgerückt wird und eine Bestattung in Tüchern ausdrücklich normiert wird.

Da der Islam und das Judentum auch zur sachsen-anhaltischen Gesellschaft gehören ist die freie Religionsausübung auch im Falle des Todes zu gewährleisten. Integration ist erst dann erreicht, wenn auch die letzte Ruhestätte einer Person am vormaligen Ort ihres Lebensmittelpunktes liegen kann. Dass Personen zur freien Religionsausübung genötigt sind, nachdem Sie ihr Leben in Sachsen-Anhalt verbracht und beendet haben, ihre Heimat zu verlassen und anderswo bestattet zu werden, ist ein unhaltbarer Zustand, den dieses Gesetz heilen möchte. In diese Richtung zielt auch die Ergänzung in § 19, sodass auch religiösen Vereinen der Betrieb eines Friedhofs übertragen werden kann. Damit wird es etwa Moscheegemeinden, die als Verein organisiert sind, prinzipiell ermöglicht eigene Friedhöfe zu betreiben.

Seit 1999 besteht das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der UN. Diese sieht ein Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vor. Viele Staaten ratifizierten das Abkommen, auch die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 2001 II S. 1291). Da es Staaten gibt, in denen von Kinderarbeit im Naturstein-Sektor auszugehen ist, (siehe Drs. 7/3948 und Drs. 7/988 Seite 5) besteht hierzu in Deutschland Handlungsbedarf. Zahlreiche Bundesländer wie bspw. Nordrhein-Westfalen und Bayern haben im Rahmen ihrer Gesetzesnovellen zum Bestattungsgesetz in den letzten Jahren entsprechende Regelungen normiert. In Sachsen-Anhalt besteht diesbezüglich noch Handlungsbedarf. Die bestehende Regelung in Nordrhein-Westfalen ist besonders stringent, daher dient diese als Vorbild für eine hiesige Regelung. Das dort gesetzlich verankerte Zertifizierungssystem wird bereits umgesetzt und gilt als funktional. Eine Liste der Staaten, in welchen von Kinderarbeit auszugehen ist und für die Zertifikatspflicht besteht, wurde in Nordrhein-Westfalen per Runderlass bekannt gegeben. Ein solches Verfahren ist im Land ebenfalls zu realisieren.

Bisher besteht die Pflicht zu einer zweiten Leichenschau nur in Fällen einer Einäscherung der verstorbenen Personen. Zukünftig soll dies auch für Erdbestattungen gelten. Damit soll eine Verbesserung der Qualität der Leichenschau erzielt werden. Zudem wird mit diesem Gesetz-

entwurf eine bisherige gesetzliche Regelung klargestellt. Ebenfalls im Sinne der Strafverfolgung und zur Gewährleistung einer bestmöglichen Spurensicherung soll bei der Leichenschau ab dem Zeitpunkt des Verdachts eines unnatürlichen Todes die weitere Entkleidung der verstorbenen Personen untersagt werden. Diese Regelung findet sich vergleichbar in anderen Bundesländern und soll übernommen werden, damit auch hierzulande verhindert wird, dass mögliche Tatspuren durch das Entkleiden der verstorbenen Person vernichtet oder verunreinigt werden.

Weiterer Gegenstand der Gesetzesnovellierung ist die Aufnahme eines dauernden Ruherechts in sog. Ehrengräbern für Angehörige der Bundeswehr, welche bei einem Auslandseinsatz ums Leben kamen. Bisher fanden in Sachsen-Anhalt vier Soldatinnen und Soldaten ihre letzte Ruhestätte in einem Ehrengrab der Bundeswehr. Die Gräber befinden sich in Arneburg, Halle, Teuchern und Sangerhausen. Durch die Gesetzesänderung wird - unter gleichzeitiger Regelung der Finanzierung - ein dauerndes Ruherecht für diese Soldatinnen und Soldaten geschaffen.